35/SPET vom 05.08.2020 zu 21/PET (XXVII. GP)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

VERTRETUNG in ÖSTERREICH

Wien, 5. August 2020

An die Parlamentsdirektion Herrn Mag. Gottfried Michalitsch

per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Ihre Mitteilung vom 1.7.2020 Zl. 21/PET-NR/2020

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch,

unter Bezugnahme auf Ihre Mitteilung vom 1.7.2020 zu obiger Geschäftszahl übermittle ich anbei die Stellungnahme der Europäischen Kommission.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Martin Selmayr Leiter der Vertretung der

Europäischen Kommission in Österreich

Petition 21/PET vom 17.06.2020

Schutz der Bevölkerung, der Land- und Almwirtschaft, des Tourismus und des ländlichen Raumes vor großen Beutegreifern

Antwort der Europäischen Kommission

Die europäische Politik zielt auf eine Koexistenz von Raubtieren und Menschen sowie eine gemeinsame Nutzung des Lebensraums ab. Die Europäische Kommission ist sich selbstverständlich bewusst, dass die Rückkehr des Wolfes Herausforderungen mit sich bringt, insbesondere in Regionen, wo der Wolf lange nicht vorhanden war und Viehhaltung betrieben wird. Die Europäische Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten und Interessensgruppen dabei, entsprechende Lösungsansätze auszuarbeiten und umzusetzen, um Artenerhalt und legitime wirtschaftliche Interessen miteinander zu vereinbaren. Eine Vielzahl von positiven Beispielen in mehreren Mitgliedstaaten¹² zeigt, dass die Koexistenz von Wölfen und Viehbestand möglich ist, wenn notwendige und angemessene Maßnahmen getroffen werden, um den Viehbestand zu schützen. Durch den Einsatz elektrischer Zäune oder von Wachhunden beispielsweise können die von Wölfen verursachten Schäden wesentlich reduziert werden.

Entsprechend der Ergänzung der "Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020" vom 8.11.2018³, können 100 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen zur Verhütung von Schäden durch geschützte Tiere ausgeglichen werden. Auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik steht es den Mitgliedstaaten frei, ihre ländlichen Entwicklungsprogramme so auszurichten, dass entsprechende Schutzmaßnahmen unterstützt werden. Diese reichen von der Installation elektrischer Zäune über Training für Tierhalter bis zum Ankauf von Wachhunden. Die Unterstützung kann auch für regelmäßige Instandhaltungskosten im Zusammenhang mit Schutzzäunen und/oder Wachhunden gewährt werden.

Artikel 16 der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz EU-Habitat-Richtlinie, gibt Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, gefährliche Wölfe falls notwendig zu töten, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung möglich ist und gewährleistet wird, dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die Gründe für die in Artikel 16 angeführten Eingriffe reichen vom Erhalt der öffentlichen Sicherheit bis zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse, womit auch die Vermeidung von beträchtlichen Schäden an dem Viehbestand umfasst ist.

Der Wolf zählt gemäß der EU-Habitat-Richtlinie zu den unter Schutz stehenden Großraubtieren. Die EU Mitgliedstaaten haben sich zum Schutz und Erhalt der Wolfpopulation verpflichtet. Der Wolf gehört schon jeher zur natürlichen Fauna Europas, er leistet einen wichtigen Beitrag für die Aufrechterhaltung und Funktionsweise des Ökosystems. Insbesondere helfen Wölfe dabei, Ökosysteme und Nahrungsketten im Gleichgewicht zu halten, sowie den Bestand ihrer Beutearten zu regulieren. Das trifft besonders auf wildlebende Paarhufer zu (Wild und Wildschweine), deren Überbevölkerung mancherorts zu Problemen führt.

Das EU-Recht sieht wie oben erwähnt Ausnahmen vor, um einem spezifischen Problem/einer spezifischen Situation zu begegnen. Die Europäische Kommission steht nationalen Stellen und Stakeholdern sowohl mit finanzieller Unterstützung als auch mit Informationen zu bisherigen Erfahrungen und *good practices* zur Seite. Es obliegt aber den nationalen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen - unter Berücksichtigung des regionalen und nationalen Kontextes und insbesondere auch der aktuellen Wolfpopulationsgröße. Anders formuliert: Es liegt im Ermessen der Mitgliedsstaaten zu entscheiden, ob und wie die Wolfstrategie im Falle eines Zuwachses der Wolfspopulation angepasst werden soll, solange dieses Vorgehen mit EU-Recht vereinbar ist und die ökologischen, kulturellen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Handlungsspielraum, den die EU-Habitat-Richtlinie gewährt, zu nutzen. Die Europäische Kommission ist zudem gerade dabei, die Leitlinien für Artenschutz im Rahmen der EU-Habitat-Richtlinie zu überarbeiten. Ziel ist es unter anderem, den Handlungsspielraum noch klarer abzustecken.

¹ http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case studies.htm

² https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/596844/IPOL_STU(2018)596844_EN.pdf

³ https://ec.europa.eu/info/news/amendments-state-aid-guidelines-agriculture-sector-better-address-damages-caused-wolves-and-other-protected-animals-2018-nov-08 en

Die Mehrheit der europäischen Bevölkerung begrüßt die Rückkehr des Wolfes. Eine Vielzahl von positiven Beispielen aus anderen Mitgliedsstaaten, die ähnliche landwirtschaftliche Rahmenbedingungen wie Österreich aufweisen, verdeutlicht wie eingangs erwähnt, dass der Erhalt der Wolfpopulation auch in den Bergregionen Österreichs möglich ist, ohne dabei die Bedürfnisse und den Handlungsspielraum der Bevölkerung zu beschneiden.

Conclusio

Die Europäische Kommission ist daher der Ansicht, dass der derzeit geltende Rechtsrahmen der EU-Habitat-Richtlinie, die den Wolf unter den Schutz gefährdeter Arten stellt, den nationalen Stellen ausreichend Handlungsspielraum einräumt und unter bestimmten Umständen Ausnahmen von den strengen Vorschriften ermöglicht. Hinsichtlich der Viehzucht erlaubt es das EU-Beihilferecht den Mitgliedstaaten, für die vollen Investitionskosten bezüglich Vorbeugung bzw. Kompensation von Schäden aufzukommen. Die EU-Programme für den ländlichen Raum können ebenfalls eingesetzt werden, um entsprechende Schutzmaßnahmen für die Viehzucht zu fördern.